

Hamburg, 30. August 2019

**Gesellschaft zur Wahrnehmung von
Veranstalterrechten mbH**
Hamburg

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht des Transparenz-
berichts für das Geschäftsjahr 2018 gemäß § 58 VGG

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	1

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Transparenzbericht der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH
Anlage 2	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH, Hamburg:

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH, Hamburg enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage) zugrunde. Durch

Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch uns und nur im Einzelfall möglich, sofern wir mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

Hamburg, den 30. August 2019

Dürkop Möller und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Stephan Harzer
Wirtschaftsprüfer



Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH

**Gesellschaft zur Wahrnehmung von
Veranstalterrechten mbH
Hamburg**

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2018
gemäß § 58 VGG

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
A. Jahresabschluss und Kapitalflussrechnung	
I. Bilanz zum 31. Dezember 2018	1
II. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018	2
III. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2018	3
IV. Anhang für das Geschäftsjahr 2018	4
B. Tätigkeitsbericht (Lagebericht)	7
C. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	10
D. Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern	14
E. Rechtsform und Organisationsstruktur	15
F. Vergütung der Organe	16
G. Finanzinformationen	17

A. JAHRESABSCHLUSS UND KAPITALFLUSSRECHNUNG

I. Bilanz zum 31. Dezember 2018



AKTIVA	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Geleistete Anzahlungen	10.000,00	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	357,00	1.449,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	584,00	278,35
	<u>941,00</u>	<u>1.727,35</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	22.449,57	30.631,81
	<u>33.390,57</u>	<u>32.359,16</u>
B. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	21.609,43	23.169,97
	<u>55.000,00</u>	<u>55.529,13</u>

PASSIVA	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage	10.000,00	10.000,00
III. Bilanzverlust	-56.609,43	-58.169,97
IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	21.609,43	23.169,97
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
B. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	5.000,00	5.000,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Sonstige Verbindlichkeiten	50.000,00	50.529,13
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 529,13)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 50.000,00 (Vorjahr: EUR 50.000,00)		
	<u>55.000,00</u>	<u>55.529,13</u>

**II. Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	10.300,00	800,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	666,88	0,00
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-7.906,34	-22.120,25
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	334,25
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.500,00	-1.381,60
6. Ergebnis nach Steuern	<u>1.560,54</u>	<u>-22.367,60</u>
7. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.560,54	-22.367,60
8. Verlustvortrag	-58.169,97	-35.802,37
9. Bilanzverlust	<u><u>-56.609,43</u></u>	<u><u>-58.169,97</u></u>

III. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2018

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt die folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss, mit der die dargestellte Veränderung des Finanzmittelfonds (Veränderung der Liquidität) näher erläutert wird. Dabei werden die Zahlungsströme den Bereichen Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zugeordnet.

	2018	2017
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Periodenergebnis	2	-22
+ Zunahme der Rückstellungen	0	2
+ Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-10	1
- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-1	0
+ Zinsaufwendungen	<u>2</u>	<u>0</u>
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>-7</u>	<u>-25</u>
+ Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten	0	50
- Gezahlte Zinsen	<u>-2</u>	<u>0</u>
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-2</u>	<u>50</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	<u>-9</u>	<u>25</u>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>31</u>	<u>6</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>22</u>	<u>31</u>
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
+ Zahlungsmittel	<u>22</u>	<u>31</u>
	<u>22</u>	<u>31</u>

IV. Anhang für das Geschäftsjahr 2018

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH hat ihren Sitz in Hamburg und wird beim Amtsgericht Hamburg Abteilung B unter der Nummer 120911 geführt. Der Jahresabschluss 2018 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) aufgestellt.

Der Jahresabschluss besteht aus einer Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang. Daneben ist ein Lagebericht aufzustellen. Im Berichtsjahr war die Gesellschaft als Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a Abs. 1 HGB zu qualifizieren. Die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt jedoch gemäß § 57 Abs. 1 VGG nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (§§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft macht von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB aufgestellt.

Im Jahresabschluss sind die Bilanzierungsmethoden der §§ 246 - 251 HGB beachtet worden. Es sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit den Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen saldiert. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln bewertet worden.

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Geleistete Anzahlungen werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die liquiden Mittel sind zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennwert bilanziert.

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten wurden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Erfüllungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Allgemein

Die Bilanz ist gemäß § 266 Abs. 1 HGB in Kontoform aufgestellt, wobei die entsprechenden Gliederungsvorschriften beachtet wurden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.

Eigenkapital

Das im Handelsregister eingetragene gezeichnete Kapital in Höhe von EUR 25.000,00 wurde voll eingezahlt.

Der Bilanzverlust entwickelt sich im Berichtsjahr wie folgt:

Jahresüberschuss	EUR	1.560,54
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	EUR	58.169,97
Bilanzverlust	EUR	56.609,43

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Rückstellungen für die Jahresabschlusserstellung und -prüfung des Geschäftsjahres 2018.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen ein im Geschäftsjahr 2017 gewährtes Darlehen.

Haftungsverhältnisse und finanzielle Verpflichtungen

Am Bilanzstichtag bestanden keine angabepflichtigen Haftungsverhältnisse oder sonstige finanzielle Verpflichtungen.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse bestehen nahezu ausschließlich aus Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bestehen insbesondere aus TEUR 5 Aufwendungen für die Jahresabschlusserstellung und -prüfung sowie TEUR 1 Aufwendung für Miete.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Aufwendungen aus Zinsen resultieren in voller Höhe aus Zinsen für die Überlassung eines Darlehens.

V. SONSTIGE ANGABEN

Geschäftsführung

- Herr Dr. Johannes Ulbricht, Rechtsanwalt, Hamburg

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr beträgt TEUR 3.

Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Negative Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Ende des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Hamburg, den 12. März 2018

GESELLSCHAFT ZUR WAHRNEHMUNG VON VERANSTALTERRECHTEN MBH

- Geschäftsführung -

B. Tätigkeitsbericht (Lagebericht)

I. Grundlagen des Unternehmens

Die Tätigkeit der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH erstreckt sich satzungsgemäß auf die Wahrnehmung des Leistungsschutzrechts des Veranstalters nach § 81 UrhG, soweit dieses nicht durch die GVL wahrgenommen wird. Der Wahrnehmungsbereich der GVL beschränkt sich im Wesentlichen auf die Beteiligung der Veranstalter am Pauschalabgabenaufkommen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die GWVR wurde mit Bescheid vom 15. September 2014 durch das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde zugelassen. Seitdem führt sie Verhandlungen mit Rechteinhabern, um Gesamtverträge abzuschließen. Sofern in einem bestimmten Bereich kein Gesamtvertrag abgeschlossen werden kann, muss einseitig ein Tarif aufgestellt werden. Die Tonträgerwirtschaft, Rundfunksender und Online-Musikverwerter können zwar den gesetzlichen Anspruch der Veranstalter auf Beteiligung bei der Auswertung von Live-Mitschnitten aus § 81 UrhG dem Grunde nach nicht bestreiten, versuchen aber naturgemäß, diesen Eingriff in ihre Wertschöpfungskette zu minimieren oder zumindest zu verzögern. Deshalb gestaltet sich der Abschluss von Gesamtverträgen für die GWVR etwas mühevoll. Im Bereich der Tonträger und Bildtonträgerlizenzierung sind die Tarifverhandlungen gescheitert. Die GWVR musste deshalb einseitig einen Tarif aufstellen, dessen Höhe derzeit in einem Verfahren vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt auf Angemessenheit überprüft wird. Der Leiter der Schiedsstelle hat mitgeteilt, dass das Verfahren im Laufe des Geschäftsjahres 2019 abgeschlossen wird. Parallel laufen Gespräche zwischen der GWVR und dem Bundesverband Musikindustrie mit dem Ziel, bereits vor Abschluss des Schiedsstellenverfahrens zu einer Einigung auf einen angemessenen Tarifsatz zu gelangen.

Die öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten haben zwar zunächst Interesse an Gesamtvertragsverhandlungen mit der GWVR bekundet, sind dann aber nicht in Verhandlungen eingestiegen, sondern warteten ab, dass die GWVR auch in diesem Bereich Tarife aufstellt. Dies ist Anfang 2017 geschehen. Allerdings haben die öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten inzwischen mitgeteilt, dass sie nach dem Tarif der GWVR nicht abrechnen könnten, da ihnen das hierfür erforderliche Zahlenmaterial fehle. Das Landgericht Hamburg hat deshalb in einem Klageverfahren der GWVR gegen den NDR dazu aufgefordert, Tarifverhandlungen mit der GWVR aufzunehmen. Da sich diese Verhandlungen nach Einschätzung der GWVR zu lange hinziehen, wird die GWVR einseitig einen neuen Tarif aufstellen.

2. Geschäftsverlauf

Da die operative Geschäftstätigkeit der GWVR nur langsam anläuft, wurden nur geringfügige Einnahmen aus Rechten im Geschäftsjahr erzielt. Das Jahresergebnis ist geprägt durch Gründungs- und Verwaltungsaufwendungen.

3. Lage

Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft ist geprägt durch die satzungsmäßig vorgegebene fehlende Gewinnerzielungsabsicht, die ihr als Verwertungsgesellschaft gesetzlich vorgeschrieben ist. Da sich die Verwertungsgesellschaft weiterhin in der Anlaufphase befindet, wurden noch keine wesentlichen Einnahmen erzielt, da erst Gesamtverträge abgeschlossen oder weitere Tarife aufgestellt werden müssen und zudem das Inkasso organisiert werden muss.

Somit ergeben sich im Geschäftsjahr 2018 in erster Linie Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 10 zur Deckung der Verwaltungskosten aus Gerichtsverfahren. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 8 (VJ: TEUR 22) bestehen insbesondere aus Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 5 sowie Aufwendungen für sonstigen Betriebsbedarf in Höhe von TEUR 1.

Finanzlage

Die Eigenkapitalstruktur ist aufgrund der noch nicht operativen Geschäftstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr konstant bei TEUR 0 verblieben. Dies resultiert aus dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von TEUR 22.

Die Liquiditätslage war während des Berichtszeitraums ausreichend und die Zahlungsfähigkeit war stets gegeben. Die Gesellschaft weist auf der Aktivseite der Bilanz flüssige Mittel in Form von Bankguthaben in Höhe von TEUR 22 (VJ: TEUR 31) aus.

Aufgrund eines mittelfristigen Darlehens in Höhe von TEUR 50 ist die Liquiditätssituation bis zum Geschäftsjahr 2020 gesichert.

Vermögenslage

Die Gesellschaft weist im Geschäftsjahr 2018 ausschließlich kurzfristig gebundenes Vermögen aus.

III. Chancen- und Risikobericht

Wesentliches Risiko ist das Liquiditätsrisiko. Die Anlaufverluste sind zu finanzieren. Es gibt gute Chancen, dass die GWVR nach dem Geschäftsjahr 2018 durch die Tarifaufstellung auch den tariflich vorgesehenen Anteil an der Wertschöpfung der Rechtenutzer vereinnahmen kann und auf diese Weise dauerhaft Einnahmen erzielen wird.

Insgesamt ist die Finanzierung im Geschäftsjahr 2018 gesichert, doch sollten zukünftig die gewünschten Umsätze nicht eintreten, liegt ein bestandsgefährdendes Risiko vor.



Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH

IV. Prognosebericht

Die GWVR hat Anfang 2017 ihre ersten Tarife aufgestellt. Im Geschäftsjahr 2018 wurden in geringem Maße Umsatzerlöse durch Aufnahmegebühren erzielt. Die Finanzierung für das Geschäftsjahr 2019 ist gesichert. Durch den Widerstand der Lizenznehmer verzögert sich die praktische Umsetzung der Tarife weiterhin. Erste konstante Einnahmen wird die GWVR voraussichtlich ab dem Geschäftsjahr 2020 erzielen.

Hamburg, den 12. März 2019

GESELLSCHAFT ZUR WAHRNEHMUNG VON VERANSTALTERRECHTEN MBH

- Geschäftsführung -

C. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Zu dem Jahresabschluss und Lagebericht wurde an die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH, Hamburg, folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018, Kapitalflussrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG und entsprechend den Vorschriften des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns

erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben im Abschnitt II. und III. im Lagebericht, in denen die gesetzlichen Vertreter darlegen, dass die mittelfristige Liquiditätssituation gesichert ist, doch bei zukünftig fehlender Umsatzrealisierung eine Bestandsgefährdung vorliegen kann. Wie in Abschnitt II. und III. des Lageberichts dargelegt, weist dies auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen –beabsichtigten oder unbeabsichtigten– falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der

Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Hamburg, 15. August 2019

Dürkop Möller und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Carsten Matthäus
Wirtschaftsprüfer

Stephan Harzer
Wirtschaftsprüfer

D. Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern

Im Geschäftsjahr wurden keine Anfragen von Nutzern betreffend die Einräumung von Nutzungsrechten abgelehnt.

F. Vergütung der Organe

Im Geschäftsjahr wurden keine Vergütungen oder sonstigen Leistungen gezahlt.

G. Finanzinformationen

Die Einnahmen im Geschäftsjahr bestanden aus Erlösen aus Aufnahmegebühren in Höhe von EUR 300 sowie Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten EUR 10.000.

Weitere Informationen sind dem Tätigkeitsbericht zu entnehmen.